

DRAFT

**INTERNATIONAL COVENANT ON ENVIRONMENT
AND DEVELOPMENT**

Fourth Edition: Updated Text

Translation: German

ENTWURF EINES INTERNATIONALEN PAKTS FÜR UMWELT UND ENTWICKLUNG*

Präambel

Die Parteien dieses Pakts (Vertragsparteien) –

in Anerkennung der Einheit der Biosphäre und der gegenseitigen Abhängigkeit aller ihrer Bestandteile;

dessen bewusst, dass die Menschheit ein Teil der Natur ist und dass alles Leben vom Funktionieren der natürlichen Systeme abhängt, die eine Versorgung mit Energie und Nährstoffen gewährleisten;

überzeugt, dass ein Leben in Harmonie mit der Natur eine Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung ist, weil Zivilisation in der Natur wurzelt, die menschliche Kultur formt und künstlerisches und wissenschaftliches Schaffen inspiriert;

einig darin, dass die Menschheit an einem entscheidenden Punkt ihrer Geschichte steht, der eine globale Partnerschaft mit dem Ziel nachhaltiger Entwicklung erfordert;

besorgt, dass wegen der Belastungen der Erde ihre Fähigkeit schwindet, eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

angesichts der zunehmenden Verschlechterung des Zustands der globalen Umwelt sowie des Niedergangs und der Erschöpfung natürlicher Ressourcen als Folge von nicht nachhaltigem Verbrauch, zunehmendem Bevölkerungsdruck, Armut, Verschmutzung und bewaffneten Konflikten;

in Anerkennung der Notwendigkeit, dass umwelt- und entwicklungsbezogene Politik- und Rechtsordnungen zusammengeführt werden müssen, um die menschlichen Grundbedürfnisse zu erfüllen, die Lebensqualität zu verbessern und eine sicherere Zukunft für alle zu gewährleisten;

gewahr, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des gleichberechtigten Zugangs zu Grundversorgungsdiensten, unentbehrlich für das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ist;

im Bewusstsein, dass das Recht auf Entwicklung so verwirklicht werden muss, dass die entwicklungs- und umweltbezogenen Bedürfnisse gegenwärtiger und zukünftiger Generationen in nachhaltiger und gerechter Weise befriedigt werden;

in Bekräftigung der völkerrechtlichen Ordnung für die Umwelt, die alle Staaten verpflichtet, die Biosphäre, die Rechte anderer Staaten und die Grundwerte der Menschheit zu achten;

in Anerkennung der Tatsache, dass sowohl Gerechtigkeit zwischen Generationen als auch Solidarität und Zusammenarbeit zwischen Völkern notwendig ist, um die Hindernisse für eine nachhaltige Entwicklung zu

* Deutsche Fassung ENTWURF EINES INTERNATIONALEN PAKTS FÜR UMWELT UND ENTWICKLUNG (Draft International Covenant on Environment and Development) überarbeitet am 13. Dezember 2011 von Peter H. Sand.

überwinden;

in der Erkenntnis, dass die Bewältigung der Probleme und Bedürfnisse von Entwicklungsländern, insbesondere der am wenigsten entwickelten und ökologisch besonders anfälligen Länder, hohe Priorität hat und dass die entwickelten Länder eine besondere Verantwortung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung tragen;

in Bekräftigung der jedermann obliegenden Verpflichtung, die Umwelt zu achten, Umweltschäden zu verhindern und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

in Anerkennung der vordringlichen Verpflichtung jedes Staates zur Beseitigung von Armut, die eine globale Partnerschaft erfordert sowie einen vielschichtigen Ansatz zur Bewältigung ihrer wirtschaftlichen, politischen, sozialen, umweltbezogenen und institutionellen Dimensionen auf allen Ebenen;

entschlossen, die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern und die Ermächtigung und Emanzipation von Frauen in alle Bereiche einer nachhaltigen Entwicklung einzubeziehen;

in Anerkennung des Beitrags, den indigene Völker zur Achtung und Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen geleistet haben und weiterhin leisten;

in der Erkenntnis, dass die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen eine Voraussetzung für die Erhaltung der Natur ist;

unter Bestätigung des Subsidiaritätsprinzips als Grundlage für Entscheidungen über Umwelt und Entwicklung sowie für die Verwaltung von Umweltressourcen;

unter Berücksichtigung insbesondere der Stockholmer Erklärung über die menschliche Umwelt, der Welt-Charta für die Natur, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, der Millenniums-Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der Johannesburg-Erklärung und des Umsetzungsplans des Weltgipfels über nachhaltige Entwicklung;

in Bekräftigung der Notwendigkeit wirksamer Steuerung auf allen Ebenen, um Verpflichtungen umzusetzen, durchzusetzen und ihre Einhaltung zu überwachen;

in Befolgung des Aufrufs zu einem integrierten völkerrechtlichen Rahmen als feste ökologische und ethnische Grundlage für die gegenwärtige und zukünftige internationale und nationale Politik- und Rechtsordnung im Umwelt- und Entwicklungsbereich;
kommen wie folgt überein:

Teil I. ZIELSETZUNG

Artikel 1

Ziel

Dieser Pakt schafft einen umfassenden rechtlichen Rahmen mit dem Ziel, die Erhaltung der Umwelt als unverzichtbare Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung zu verwirklichen.

Teil II. GRUNDPRINZIPIEN

Bei ihren Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzung dieses Pakts und zur Umsetzung seiner Vorschriften müssen

Vertragsparteien in globaler Partnerschaft zusammenarbeiten und sich dabei unter anderem von den nachfolgenden Grundprinzipien leiten lassen:

Artikel 2

Achtung aller Lebensformen

Die Natur in ihrer Gesamtheit und alle Lebensformen verdienen Achtung und müssen bewahrt werden. Die Integrität der Ökosysteme der Erde muss aufrechterhalten und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

Artikel 3

Gemeinsames Anliegen der Menschheit

Die globale Umwelt ist ein gemeinsames Anliegen der Menschheit und steht unter dem Schutz der Grundsätze des internationalen Rechts, der Forderungen des öffentlichen Gewissens und der Grundwerte der Menschheit.

Artikel 4

Interdependente Werte

Frieden, Entwicklung, Umwelterhaltung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind unteilbar verbunden, bedingen sich gegenseitig und bilden die Grundlage für eine nachhaltige Welt.

Artikel 5

Billigkeit und Gerechtigkeit

Billigkeit und Gerechtigkeit muss für alle Entscheidungen in Umweltfragen gelten und verpflichtet jede Generation, ihren Umgang mit der Umwelt im Hinblick auf die Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu begrenzen.

Artikel 6

Vorbeugung

Die Verhütung von Umweltschäden ist eine Pflicht, die Vorrang vor Maßnahmen zur Beseitigung oder Wiedergutmachung hat. Die Kosten für Maßnahmen zur Verhütung, Kontrolle und Reduzierung von Umweltverschmutzung muss der Verursacher tragen.

Artikel 7

Vorsorge

Vorsorge ist eine Pflicht. Daher müssen auch ohne wissenschaftliche Gewissheit geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Gefahren schwerwiegender oder irreversibler Umweltschäden vorzubeugen, sie zu verhüten und zu überwachen.

Artikel 8 Proportionalität

Bei der Wahl zwischen vernünftigen Handlungsalternativen ist den am wenigsten umweltschädlichen Alternativen Vorrang zu geben.

Artikel 9 Widerstandsfähigkeit

Die Fähigkeit natürlicher Systeme und menschlicher Gemeinschaften, Umweltstörungen und –belastungen zu widerstehen und sich von ihnen zu erholen, ist begrenzt und muss so weit als möglich erhalten oder wiederhergestellt werden.

Artikel 10 Recht auf Entwicklung

Das Recht auf Entwicklung ist universell und unverzichtbar und umfasst die Verpflichtung, sowohl die Bedürfnisse der Umwelt als auch die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Menschheit nachhaltig und gerecht zu gewährleisten.

Artikel 11 Beseitigung der Armut

Die Beseitigung der Armut erfordert eine globale Partnerschaft und ist unverzichtbar für nachhaltige Entwicklung. Die Lebensqualität für die gesamte Menschheit zu verbessern und Ungleichheiten zwischen Lebensstandards abzubauen ist Wesensmerkmal einer gerechten Gesellschaft.

Artikel 12 Gemeinsame, aber differenzierte Verantwortung

Staaten müssen ihren Verpflichtungen entsprechend ihrer gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung und ihren jeweiligen Fähigkeiten nachkommen.

Teil III. ALLGEMEINE PFLICHTEN

Artikel 13 Staaten

1. Staaten haben nach Maßgabe der Charta der Vereinten Nationen und der Grundsätze des Völkerrechts das souveräne Recht, ihre eigenen Ressourcen zu nutzen, um ihre Bedürfnisse nach Umweltschutz und Entwicklung zu

befriedigen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, die Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche achten.

2. Staaten haben nach Maßgabe der Charta der Vereinten Nationen und der Grundsätze des Völkerrechts das Recht und die Pflicht, rechtmäßige Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwelt in ihrem Hoheitsbereich vor erheblichen Schäden zu bewahren, die durch Tätigkeiten außerhalb ihres Hoheitsbereichs verursacht werden. Wenn ein solcher Schaden eintritt, stehen ihnen angemessene und wirksame Rechtsbehelfe zu.

3. Staaten müssen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine verschwenderische Nutzung natürlicher Ressourcen zu vermeiden und für die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Ressourcen zu sorgen.

Artikel 14

Natürliche und juristische Personen

1. Vertragsparteien verpflichten sich, schrittweise das Recht aller Personen zu verwirklichen, in einer ökologisch gesunden Umwelt zu leben, die ihrer Entwicklung, ihrer Gesundheit, ihrem Wohlergehen und ihrer Würde angemessen ist. Sie müssen besonders und unverzüglich den Erfordernissen menschlicher Grundbedürfnisse Rechnung tragen.

2. Vertragsparteien müssen dafür sorgen, dass alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet sind, die Umwelt zu schützen und zu erhalten.

3. Vertragsparteien müssen dafür sorgen, dass alle Personen berechtigt sind, Umweltinformationen von öffentlichen Behörden anzufordern und sich umweltbezogene Informationen zu beschaffen, sie zu bekommen und zu verbreiten, ohne dafür ein Eigeninteresse geltend zu machen; dieses Recht kann nur gesetzlichen Einschränkungen unterworfen werden, die zur Achtung der Rechte anderer, zur nationalen Sicherheit oder zum Umweltschutz erforderlich sind.

4. Vertragsparteien müssen dafür sorgen, dass alle betroffenen Personen zur wirksamen Beteiligung an den Entscheidungsverfahren auf örtlicher, nationaler und internationaler Ebene berechtigt sind, welche Tätigkeiten, Maßnahmen, Pläne, Programme und Politiken betreffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

5. Vertragsparteien müssen dafür sorgen, dass allen Personen das Recht auf wirksamen Zugang zu Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zusteht, einschließlich Rechtsbehelfen zur Wiedergutmachung und Entschädigung, um Handlungen oder Unterlassungen von Privatpersonen oder öffentlichen Behörden anzufechten, die gegen nationales oder internationales Umweltrecht verstoßen.

6. Vertragsparteien müssen Mechanismen zur Erleichterung der Beteiligung indigener Volksgruppen, örtlicher Gemeinschaften und schutzbedürftiger oder marginalisierter Personen an umweltbezogenen Entscheidungen auf allen Ebenen entwickeln und verbessern und Maßnahmen ergreifen, um es diesen zu ermöglichen, nachhaltigen traditionellen Praktiken nachzugehen.

Artikel 15

Indigene Volksgruppen

Indigene Bevölkerungen haben ein kollektives Recht auf Umweltschutz, einschließlich ihrer Landgebiete, Territorien und Ressourcen, als eigene Volksgruppen entsprechend ihren Traditionen und Gewohnheiten.

Artikel 16

Integrierte Politik

1. Vertragsparteien müssen eine integrierte Politik verfolgen, die auf die Beseitigung von Armut, die Förderung eines nachhaltigen Verbrauchs- und Produktionsverhaltens sowie die Erhaltung biologischer Vielfalt und des natürlichen Ressourcenbestands als oberste Ziele und wesentliche Voraussetzungen für nachhaltige Entwicklung gerichtet ist.
2. Vertragsparteien müssen auf allen Stufen und Ebenen die Erhaltung der Umwelt in die Planung und Durchführung ihrer Politiken und Tätigkeiten integrieren und dabei ökologische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Faktoren gleichermaßen voll berücksichtigen. Hierzu müssen die Vertragsparteien
 - a) eine regelmäßige nationale Überprüfung der Umwelt- und Entwicklungspolitik und -planung vornehmen,
 - b) Gesetze und Verordnungen erlassen, regelmäßig überprüfen und durchsetzen; und
 - c) institutionelle Strukturen und Verfahren festlegen oder stärken, um Umwelt- und Entwicklungsfragen in alle Bereiche der Entscheidungsfindung einzubeziehen.
3. Vertragsparteien, die Mitglieder internationaler Organisationen sind, verpflichten sich, in diesen Organisationen eine Politik zu verfolgen, die im Einklang mit diesem Pakt steht.

Artikel 17

Übertragung oder Umwandlung von Umweltschäden

Vertragsparteien dürfen ihre Umweltprobleme nicht dadurch lösen, dass sie Schäden oder Gefahren direkt oder indirekt von einem Gebiet oder Medium auf ein anderes übertragen, oder eine Art von Umweltschädigung in eine andere umwandeln.

Artikel 18

Notfälle

1. Vertragsparteien müssen ohne Verzögerung und mit den schnellsten verfügbaren Mitteln potenziell betroffene Staaten und zuständige internationale Organisationen von jedem Notfall unterrichten, der Umweltschäden verursachen kann und der von Bereichen unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle ausgeht oder von dem sie Kenntnis haben.
2. Eine Vertragspartei, von deren Hoheits- oder Kontrollbereich ein Notfall ausgeht, muss umgehend alle nur möglichen Maßnahmen ergreifen, die nach den Umständen erforderlich sind, um in Zusammenarbeit mit betroffenen und potenziell betroffenen Staaten und gegebenenfalls mit zuständigen internationalen Organisationen schädliche Auswirkungen des Notfalls zu verhindern, zu mindern und zu beseitigen.
3. Vertragsparteien müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um unverzügliche Hilfe für die durch Naturkatastrophen Vertriebenen zu leisten.

Teil IV. VERPFLICHTUNGEN HINSICHTLICH NATÜRLICHER SYSTEME UND RESSOURCEN

Artikel 19

Stratosphärisches Ozon

Vertragsparteien müssen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um menschliche Tätigkeiten zu verhüten oder zu beschränken, die Veränderungen der stratosphärischen Ozonschicht auf eine Weise bewirken oder erwarten lassen, welche die menschliche Gesundheit und die Umwelt beeinträchtigt.

Artikel 20

Weltklima

Vertragsparteien müssen Vorsorgemaßnahmen ergreifen, um das Klimasystem der Erde zu schützen und die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu mildern. Zu diesem Zweck müssen sie international zusammenarbeiten, unter anderem um:

- a) ihre Emissionen zu messen und national angemessene Milderungsvorkehrungen durchzuführen; und
- b) Verfahren zur Risikobewältigung einzuführen und Anpassungsmaßnahmen umzusetzen, die eine gegen Klimaveränderungen widerstandsfähige Entwicklung gewährleisten.

Artikel 21

Boden

Vertragsparteien müssen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltung und wo erforderlich die Regenerierung der Böden für lebende Systeme sicherzustellen, durch wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von großflächigen Bodenumwandlungen und einer Verschlechterung der Bodenqualität, zur Bekämpfung der Wüstenbildung, zur Sicherung der organischen Zersetzungsprozesse und zur Förderung der dauerhaften Bodenfruchtbarkeit.

Artikel 22

Wasser

Vertragsparteien müssen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Qualität aller Formen von Salz- und Süßwasser zu erhalten und wiederherzustellen, sowohl in der Atmosphäre, in den Ozeanen, in Grundwasser und in Binnengewässern wie Seen und Flüssen, zur Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse und als unentbehrlicher Bestandteil aquatischer Systeme. Vertragsparteien müssen ferner alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um vor allem durch integrierte Erhaltung und Bewirtschaftung von Wasserressourcen und durch geeignete gesundheitspolizeiliche Maßnahmen die Verfügbarkeit von ausreichenden Wassermengen zur Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse und zum Fortbestand aquatischer Systeme sicherzustellen.

Artikel 23

Ökosystemleistungen

Vertragsparteien müssen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um natürliche Systeme zu erhalten und wo erforderlich und möglich wiederherzustellen, von denen das Leben auf der Erde in seiner Vielfalt abhängt, und die ökologischen Funktionen dieser Systeme als unentbehrliche Grundlage für nachhaltige Entwicklung aufrechtzuerhalten und wiederherzustellen, darunter unter anderem

- a) Wälder als natürliche Mittel zum Erosions- und Überschwemmungsschutz und wegen ihrer Rolle im Klimasystem;
- b) Süßwasserfeuchtgebiete und Überflutungsgebiete als Lebensraum, Wiederauffüllungsgebiete für Grundwasser, Aquifere, Überschwemmungspuffer, Filter und Oxidationsgebiete für Schadstoffe;
- c) Meeresökosysteme, als unentbehrliche Lebensräume für den Erhalt der Fischbestände, als natürliche Abwehr gegen Küstenerosion, als Reservoir für biologische Vielfalt und wegen ihrer Bedeutung für die Erhaltung globaler geochemischer Kreisläufe einschließlich des Weltklimasystems und; und
- d) Polargebiete, in Anbetracht ihrer wesentlichen Bedeutung für die Erhaltung globaler Umweltwerte und des Weltklimasystems.

Artikel 24

Ökosystemansatz

Vertragsparteien müssen sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen gegebenenfalls von einschlägigen Grundsätzen des Ökosystemansatzes leiten lassen. Insbesondere müssen sie

- a) aquatische Systeme als integrierte Einheiten bewirtschaften, die das gesamte Gewässereinzugsgebiet einschließlich seiner Wiederauffüllungs- und Abwasserbereiche umfassen; und
- b) Küstensysteme als integrierte Einheiten bewirtschaften, die sowohl die aquatischen als auch die terrestrischen Bestandteile umfassen.

Artikel 25

Biologische Vielfalt

1. Vertragsparteien müssen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die biologische Vielfalt zu erhalten, einschließlich der Artenvielfalt, der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten und der Vielfalt von Ökosystemen, insbesondere durch Erhaltung *in situ* auf der Grundlage des ökologischen Netzwerkbegriffs. Hierzu müssen Vertragsparteien

- a) die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile in ihre Raumplanung durch Ökosystem-Management integrieren;
- b) ein System von Schutzgebieten einrichten, gegebenenfalls mit Pufferzonen und vernetzten Korridoren; und

c) den Fang oder die Vernichtung bedrohter Arten verbieten, ihre Lebensräume schützen und wo erforderlich Erholungspläne für solche Arten entwickeln und anwenden.

2. Vertragsparteien müssen biologische Ressourcen mit dem Ziel regulieren oder bewirtschaften, ihre Erhaltung, ihre nachhaltige Nutzung und wo erforderlich und möglich ihre Wiederherstellung zu gewährleisten. Hierzu müssen die Vertragsparteien auf der Grundlage des Ökosystemansatzes

- a) Erhaltungs- und Bewirtschaftungspläne für genutzte biologische Ressourcen entwickeln;
- b) einen quantitativen Rückgang der genutzten Pflanzen und Tiere unter ein Niveau verhindern, das die dauerhafte Wiedervermehrung gewährleistet;
- c) Lebensräume, die für das dauerhafte Überleben einer betroffenen Art oder Population unentbehrlich sind, sichern und wiederherstellen;
- d) ökologische Beziehungen zwischen genutzten und den von ihnen abhängigen oder mit ihnen verbundenen Arten oder Populationen erhalten oder wiederherstellen;
- e) den Nebenfang von Arten, die nicht bejagt werden, verhindern oder auf ein Mindestmaß reduzieren sowie undifferenzierte Fangmethoden verbieten.

Artikel 26

Kultur- und Naturerbe

Vertragsparteien müssen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Kultur- und Naturerbe zu schützen, darunter Maßnahmen

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung *in situ* von Kultur- und Naturdenkmälern und Gebieten, einschließlich Landschaften, von herausragender wissenschaftlicher, kultureller, spiritueller oder ästhetischer Bedeutung;
- b) zur Verhütung aller Maßnahmen und Handlungen, die solche Denkmäler oder Gebiete schädigen oder bedrohen könnten; und
- c) zur Bewahrung von verlustgefährdetem Kultur- und Naturerbe *ex situ*.

Teil V. VERPFLICHTUNGEN HINSICHTLICH VERFAHREN UND TÄTIGKEITEN

Artikel 27

Schadensvorbeugung

Vertragsparteien müssen Stoffe, Technologien, Verfahren und Kategorien von Tätigkeiten identifizieren und bewerten, von denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit ausgehen oder zu erwarten sind. Sie müssen ein System zu ihrer Zulassung und Erfassung, Regulierung und Bewirtschaftung stellen, um alle erheblichen Schäden zu verhindern.

Artikel 28

Verschmutzung

Vertragsparteien müssen einzeln oder gemeinsam alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um schädliche Umweltveränderungen durch jede Art von Verschmutzung zu verhüten, zu verringern, zu kontrollieren und soweit irgend möglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck müssen sie die besten Mittel der Umweltpraxis und die beste verfügbare Umwelttechnik anwenden, die ihnen zur Verfügung steht und sich bemühen, ihre Politik miteinander abzustimmen. Insbesondere müssen Vertragsparteien toxische, gefährliche oder bioakkumulierbare Verschmutzung so weit wie möglich beseitigen.

Artikel 29

Abfall

1. Vertragsparteien müssen dafür sorgen, dass die Entstehung von Abfall verhütet oder auf ein Mindestmaß reduziert wird, insbesondere durch die Nutzung abfallvermeidender Technologien.
2. Abfall muss wiederverwendet, zurückgewonnen und wiederverwertet werden.
3. Abfall, der nicht wiederverwendet, zurückgewonnen oder wiederverwertet werden kann, muss auf umweltverträgliche Weise beseitigt werden, soweit irgend möglich am Entstehungsort.
4. Unter keinen Umständen darf eine Vertragspartei Abfall exportieren oder zum Export freigeben, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass der Abfall nicht in umweltverträglicher Art und Weise entsorgt wird, oder an einen Ort, wo die Abfalleinfuhr verboten ist. Wenn eine grenzüberschreitende Abfallverbringung nicht im Einklang mit diesen Anforderungen abgeschlossen werden kann, muss die exportierende Vertragspartei gewährleisten, dass solche Abfälle zurückgebracht werden, sofern nicht alternative umweltverträgliche Vorkehrungen getroffen werden können.

Artikel 30

Einbringen nichtheimischer oder veränderter Organismen

1. Vertragsparteien müssen das gezielte Einbringen von nichtheimischen oder veränderten Organismen in die Umwelt verbieten, von denen Beeinträchtigungen für andere Organismen oder die Umwelt ausgehen können. Sie müssen auch geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Eindringen, das versehentliche Einbringen oder das Entweichen solcher Organismen zu verhindern.
2. Vertragsparteien müssen die Risiken einer Beeinträchtigung anderer Organismen oder der Umwelt abwägen und gegebenenfalls verhüten oder wirksam verwalten, die mit der Entwicklung, Nutzung und Freisetzung biotechnologisch veränderter Organismen einhergehen.
3. Vertragsparteien müssen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eingebrachte nichtheimische oder veränderte Organismen zu kontrollieren und nach Möglichkeit auszurotten, von denen erhebliche Beeinträchtigungen anderer Organismen oder der Umwelt ausgehen oder zu erwarten sind.

Teil VI. VERPFLICHTUNGEN HINSICHTLICH GLOBALER FRAGEN

Artikel 31

Maßnahmen zur Beseitigung der Armut

Vertragsparteien müssen einzeln und in Partnerschaft mit anderen Staaten, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere dem privatwirtschaftlichen Sektor, Maßnahmen mit dem Ziel einer Beseitigung von Armut ergreifen, darunter Maßnahmen, um

- a) in Armut lebende Menschen durch Rechtsetzung in die Lage zu versetzen, ihre Rechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung auszuüben;
- b) die Rechte schutzbedürftiger und marginalisierter Personen zu achten, sicherzustellen, zu fördern und ihre Umsetzung zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der Versorgung mit Nahrung, Wasser, Wohnraum und anderer Grundbedürfnisse;
- c) jedem einzelnen eine nachhaltige Existenz zu ermöglichen, insbesondere durch besseren Zugang und Zugriff auf Ressourcen, einschließlich Land;
- d) geschädigte Ressourcen soweit wie möglich wiederherzustellen und eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen für menschliche Grundbedürfnisse zu fördern;
- e) Trinkwasser und sanitäre Versorgung bereitzustellen;
- f) Zugang zu Ausbildung zu verschaffen, insbesondere zugunsten und mit Beteiligung von Frauen und Mädchen, indigenen Volksgruppen, ländlichen Gemeinschaften und schutzbedürftigen oder marginalisierten Personen; sowie
- g) die Einrichtung von Kleinkrediten und –versicherungen und die Schaffung von Institutionen zur Mikrofinanzierung und ihre Ausstattung zu unterstützen.

Artikel 32

Verbrauchs- und Produktionsgewohnheiten

Vertragsparteien müssen nicht nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsgewohnheiten einschränken und ihre Beseitigung anstreben. Strategien dafür müssen insbesondere auf eine Verminderung der Nutzung nicht erneuerbarer Energien in Produktionsverfahren abzielen. Zu diesem Zweck müssen die Vertragsparteien

- a) Informationen über Verbrauchsgewohnheiten sammeln und verbreiten und Analysemethoden entwickeln oder verbessern;
- b) dafür sorgen, dass alle Rohstoffe und Energie erhalten und in allen Produkten und Verfahren so effizient wie möglich genutzt werden;
- c) die Wiederverwendung und Wiederverwertung von Materialien soweit wie irgend möglich vorschreiben;
- d) Produktgestaltungen fördern, welche die Wiederverwendung und Wiederverwertung steigern und Materialverschwendung möglichst vermeiden;

- e) die Mitwirkung von Verbraucherinitiativen bei Förderung nachhaltiger Verbrauchsgewohnheiten erleichtern;
- f) Wirtschaftsunternehmen zur Annahme von sozial verantwortlichen Programmen verpflichten, die das Verbrauchsverhalten mäßigen und zum Gemeinwohl und Umweltschutz beitragen; und
- g) sicherstellen, dass der Öffentlichkeit ausreichende Produktinformationen zugänglich sind, um Verbraucher in die Lage zu versetzen, informierte Umweltentscheidungen zu treffen.

Artikel 33

Bevölkerungspolitik

Vertragsparteien müssen Bevölkerungspolitik mit dem Ziel entwickeln oder stärken, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Zu diesem Zweck müssen die Vertragsparteien

- a) Untersuchungen zur Schätzung der menschlichen Bevölkerungszahl vornehmen, die für ihre Umwelt tragbar ist, und Programme für ein entsprechendes Bevölkerungswachstum entwickeln;
- b) zusammenarbeiten, um die Belastung der natürlichen Erhaltungssysteme zu vermindern, die durch große Bevölkerungsbewegungen verursacht wird;
- c) auf Anforderung zusammenarbeiten, um vor allem in Gebieten mit raschem Bevölkerungswachstum die erforderliche Infrastruktur zu schaffen;
- d) ihrer Bevölkerung vollständige Informationen über die Möglichkeiten von Familienplanung zur Verfügung stellen; und
- e) für die langfristige Wiederansiedlung von Personen sorgen, die durch veränderte Umweltbedingungen vertrieben werden.

Artikel 34

Handel und Umwelt

1. Vertragsparteien müssen zusammenarbeiten, um ein offenes und nicht-diskriminierendes internationales Handelssystem zu schaffen und zu erhalten, das in gerechter Weise den entwicklungs- und umweltbezogenen Bedürfnissen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen Rechnung trägt. Zu diesem Zweck müssen sich die Vertragsparteien darum bemühen, dass

- a) Handel weder zu einer verschwenderischen Nutzung natürlicher Ressourcen führt, noch deren Erhaltung und nachhaltige Nutzung behindert;
- b) Handelsmaßnahmen, die grenzüberschreitende oder globale Umweltprobleme betreffen, soweit wie möglich auf internationalem Konsens beruhen;
- c) Handelsmaßnahmen zu Umweltzwecken nicht zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen;
- d) einseitige Einfuhrbeschränkungen durch Vertragsparteien als Reaktion auf Tätigkeiten, die für die

Umwelt außerhalb des Hoheitsgewalt dieser Vertragsparteien schädlich oder potenziell schädlich sind, soweit wie möglich vermieden werden oder nur nach Konsultation mit den betroffenen Staaten und in transparenter Weise durchgeführt werden; und

e) Waren- und Rohstoffpreise die vollen direkten und indirekten Sozial- und Umweltkosten ihrer Gewinnung, ihrer Herstellung, ihres Transports, ihrer Vermarktung und gegebenenfalls ihrer Entsorgung widerspiegeln.

2. Vertragsparteien müssen sich hinsichtlich biologischer Ressourcen, Produkte und Folgeprodukte darum bemühen, dass

a) Handel sich auf Bewirtschaftungspläne für die nachhaltige Gewinnung solcher Ressourcen stützt und keine Arten oder Ökosysteme bedroht; und

b) Vertragsparteien, deren biologische Ressourcen infolge ihrer Einhaltung von Beschränkungen auf Grund eines multilateralen Umweltabkommens nicht exportiert werden können, angemessene Entschädigungen für Verluste erhalten, die ihnen infolge der Nichteinhaltung des Abkommens seitens anderer Vertragsparteien entstehen.

Artikel 35

Transnationale wirtschaftliche Tätigkeiten

1. Vertragsparteien müssen Maßnahmen ergreifen, um erhebliche Umweltschäden aus wirtschaftlichen Tätigkeiten innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle zu verhüten und das Risiko dazu so gering wie möglich zu halten.

2. Vertragsparteien müssen von allen gewerblichen Unternehmen, die innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter ihrer Kontrolle tätig sind, Auskunft verlangen über

a) potenzielle oder tatsächliche Umweltschäden, die aus ihrer Tätigkeit entstehen;

b) die im Herkunftsstaat geltenden einschlägigen umweltrechtlichen Erfordernisse und Standards, sowie die Techniken, die in dem betreffenden Staat zur Einhaltung solcher Erfordernisse und Standards angewendet werden; und

c) mit zumutbarem Aufwand erhältliche Daten und Informationen hinsichtlich des neusten Standes der Technik zur Vermeidung von Umweltschäden.

3. Im Fall gewerblicher Unternehmen ausländischer Herkunft muss eine Vertragspartei, die Herkunftsland ist, auf Anfrage einer Vertragspartei, die Gaststaat ist,

a) dieser alle relevanten Informationen über geltende Umwelterfordernisse und -standards in ihrem Hoheitsbereich zur Verfügung stellen; und

b) mit der Vertragspartei, die Gaststaat ist, in Verhandlungen eintreten, um es dieser zu ermöglichen, angemessene Maßnahmen hinsichtlich solcher Tätigkeiten zu ergreifen.

4. Eine Vertragspartei, die Herkunftsland ist, muss dafür sorgen, dass ihre Staatsangehörigen die einschlägigen Standards des Herkunftslandes anwenden, es sei denn, im Gaststaat gelten gleich strenge oder höhere Umweltstandards oder es liegt eine ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung mit dem Gaststaat vor.

5. Vertragsparteien müssen mit Wirtschaftsunternehmen zusammenarbeiten und sie dazu anhalten, Richtlinien oder Verhaltenskodices für korporative Verantwortung zu entwickeln und einzuhalten.

Artikel 36

Militärische und feindselige Tätigkeiten

1. Vertragsparteien müssen die Umwelt in Zeiten bewaffneter Konflikte schützen. Insbesondere müssen die Vertragsparteien

- a) außerhalb der Kampfzonen alle nationalen und internationalen Umweltvorschriften beachten, an die sie in Friedenszeiten gebunden sind;
- b) alle vernünftigen Maßnahmen ergreifen, um die Umwelt vor vermeidbaren Schäden in Gebieten bewaffneter Konflikte zu schützen;
- c) keine Kampfmethoden oder Kampfmittel verwenden oder zu verwenden drohen, die dazu bestimmt sind oder von denen zu erwarten ist, dass sie weiträumige, lange anhaltende oder schwerwiegende Umweltschäden verursachen, sowie dafür sorgen, dass solche Kampfmethoden oder Kampfmittel nicht entwickelt, hergestellt, getestet oder weitergegeben werden; und
- d) die Zerstörung oder Veränderung der Umwelt nicht als Kampfmittel oder Repressalie einsetzen.

2. Vertragsparteien müssen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung von Regeln und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten zusammenarbeiten; bis zur Annahme eines vollständigeren Umweltschutz-Kodex bleibt in Fällen, die von internationalen Abkommen und Regelungen nicht erfasst sind, die Biosphäre und alle ihre Bestandteile und Prozesse unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus den feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

3. Vertragsparteien müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Stätten von besonderem Natur- oder Kulturinteresse, insbesondere Stätten, die durch geltende nationale Gesetze oder internationale Verträge als geschützt bezeichnet sind, sowie potenziell gefährliche Anlagen, vor Angriffen infolge eines bewaffneten Konflikts, Aufstands, Terrorismus oder Sabotage zu schützen. Militärpersonal muss über das Vorhandensein und die Lage solcher Stätten und Anlagen unterrichtet werden.

4. Vertragsparteien müssen Maßnahmen ergreifen, damit Personen zur Verantwortung gezogen werden, welche absichtlich und vorsätzlich Kampfmethoden oder Kampfmittel verwenden, die weiträumige, lange anhaltende oder schwerwiegende Umweltschäden verursachen, und/oder welche terroristische Handlungen begehen, die Umweltschäden verursachen oder dazu bestimmt sind.

5. Vertragsparteien müssen dafür sorgen, dass militärisches Personal, Flugzeuge, Schiffe und andere Ausrüstungen und Anlagen in Friedenszeiten nicht von den Vorschriften, Standards und Maßnahmen für den Umweltschutz ausgenommen werden.

VII. GRENZÜBERSCHREITENDE FRAGEN

Artikel 37

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Vertragsparteien müssen angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der Gefahr von Schäden an der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbereiche ergreifen. Wenn eine geplante Tätigkeit solche Schäden verursachen könnte, müssen Vertragsparteien

- a) dafür sorgen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen wird;
- b) potenziell betroffene Staaten vorher rechtzeitig und unter Einschluss der relevanten Informationen in Kenntnis setzen und zu einem frühen Zeitpunkt gutwillig konsultieren;
- c) potenziell betroffenen Personen in anderen Staaten Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren hinsichtlich der geplanten Tätigkeit einräumen, ohne nach Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit zu diskriminieren; und
- d) für eine solche Tätigkeit sowie für alle wesentlichen Änderungen oder Änderungsvorhaben der Tätigkeit, durch welche diese zu einer unter Teil IX fallenden Tätigkeit werden könnte, eine vorherige Genehmigung vorschreiben.

Artikel 38

Vorherige Zustimmung nach Kenntnis der Sachlage

Vertragsparteien müssen vor der Ausfuhr innerstaatlich verbotener oder internationalen Vorschriften unterliegender Gefahrstoffe und Abfälle, sowie vor der Freisetzung genetisch veränderter Organismen in der Umwelt, eine auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung des Einfuhrstaates und gegebenenfalls der Durchführstaaten vorschreiben.

Artikel 39

Grenzüberschreitende natürliche Ressourcen

Vertragsparteien müssen bei der Erhaltung, Bewirtschaftung und Wiederherstellung natürlicher Ressourcen zusammenarbeiten, die in Gebieten vorkommen, welche der Hoheitsgewalt von mehr als einem Staat unterliegen, oder ausschließlich oder teilweise in Gebieten außerhalb der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt. Hierzu müssen, unter anderem auf Grund des Ökosystemansatzes,

- a) Vertragsparteien, die gemeinsam an einem natürlichen System teilhaben, alle Anstrengungen unternehmen, dieses System ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen als eine ökologische Einheit zu verwalten. Sie müssen auf der Grundlage von Billigkeit und Gegenseitigkeit zusammenarbeiten, insbesondere durch bilaterale und multilaterale Abkommen, um ihre Politik und Strategien für das gesamte System und die darin enthaltenen Ökosysteme abzustimmen. Im Fall von aquatischen Systemen müssen solche Abkommen oder Abmachungen das Gewässereinzugsgebiet abdecken, einschließlich der angrenzenden Meeresumwelt und im Fall von Aquiferen der Wiederauffüllungs- und Abwasserbereiche;
- b) Vertragsparteien, die gemeinsam an einer Art oder Population teilhaben, alle Anstrengungen

unternehmen, diese Art oder Population als biologische Einheit zu behandeln, unabhängig davon, ob es sich um eine wandernde Art handelt oder nicht. Sie müssen insbesondere durch bilaterale und multilaterale Abkommen zusammenarbeiten, um einen günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Arten oder Populationen zu sichern. Im Fall einer bejagten Art oder Population müssen alle Staaten in deren Verbreitungsgebiet bei der Ausarbeitung und Durchführung eines gemeinsamen Bewirtschaftungsplans zusammenarbeiten, um für eine nachhaltige Nutzung dieser Ressource und eine gerechte Verteilung von Nutzungsvorteilen zu sorgen.

Teil VIII. UMSETZUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Artikel 40

Aktionspläne

Vertragsparteien müssen nationale und gegebenenfalls bilaterale oder regionale Aktionspläne mit Zielen und Zeitplänen ausarbeiten und sie regelmäßig aktualisieren, um das Ziel dieses Paktes zu verwirklichen.

Artikel 41

Raumplanung

1. Vertragsparteien müssen integrierte Raumplanungssysteme unter Einschluss von Infrastruktur-, Stadt- und Landesplanung festlegen und umsetzen, um die Erhaltung der Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, in die soziale und wirtschaftliche Entwicklung einzubeziehen.
2. Im Rahmen dieser Planung müssen Vertragsparteien natürliche Systeme berücksichtigen, insbesondere Aquifere, Gewässereinzugsgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, sowie alle sonstigen Gebiete, die erkennbare ökologische Einheiten bilden.
3. Vertragsparteien müssen die natürlichen Gegebenheiten und die ökologische Belastbarkeit von Gebieten bei der Zuweisung ihrer Nutzung für Landwirtschaft, Weidewirtschaft, Forstwirtschaft oder andere Nutzungsarten berücksichtigen.

Artikel 42

Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Vertragsparteien müssen Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung festlegen oder stärken, um sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten und Techniken, die erhebliche Risiken bergen oder bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind, vor ihrer Genehmigung einer Bewertung unterzogen werden.
2. Die Prüfung muss eine wissenschaftlich fundierte Bewertung umfassen für
 - a) alle Auswirkungen einschließlich der kumulierten, langfristigen, indirekten, weiträumigen und grenzüberschreitenden Wirkungen;
 - b) alternative Maßnahmen, einschließlich dem gänzlichen Absehen von der geplanten Tätigkeit; und
 - c) Maßnahmen, die potenzielle Beeinträchtigungen verhindern, so gering wie möglich halten oder ausgleichen.

3. Vertragsparteien müssen geeignete nationale Behörden bestimmen, um sicherzustellen, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen wirksam und nach Maßgabe von Verfahren durchgeführt werden, die offen, transparent und wirkungsvoll sind und betroffenen Staaten, internationalen Organisationen, natürlichen und juristischen Personen offenstehen. Vertragsparteien müssen auch sicherstellen, dass die Genehmigungsbehörde alle Einlassungen, die während der Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht werden, berücksichtigt und ihre endgültige Entscheidung veröffentlicht.

4. Vertragsparteien müssen regelmäßige Prüfungen durchführen, um festzustellen, ob die von ihnen genehmigten Tätigkeiten im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen durchgeführt werden, und um die Wirksamkeit der vorgeschriebenen Maßnahmen zur Folgenminderung zu bewerten. Die Ergebnisse solcher Prüfungen müssen veröffentlicht werden.

5. Vertragsparteien müssen strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen für alle Politiken, Programme und Pläne, von denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind, und müssen sicherstellen, dass ihre Folgen für die Umwelt gebührend berücksichtigt werden.

Artikel 43

Umweltstandards und -kontrollen

1. Vertragsparteien müssen bei der Formulierung, Entwicklung und Stärkung internationaler Regeln, Standards und empfohlener Praktiken und von Indikatoren für gemeinsame Anliegen der Umwelterhaltung und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen zusammenarbeiten und dazu notwendige flexible Umsetzungsmittel berücksichtigen, die ihren jeweiligen Möglichkeiten entsprechen.

2. Vertragsparteien müssen spezifische nationale Standards festlegen, stärken und umsetzen, unter Einschluss von Emissions-, Qualitäts-, Produkt- und Verfahrensstandards, die zur Verhütung oder Bekämpfung von Umweltschäden und zur Verbesserung oder Wiederherstellung von Umweltqualität dienen.

Artikel 44

Überwachung der Umweltqualität

1. Vertragsparteien müssen wissenschaftliche Forschung betreiben und Überwachungsprogramme zur Sammlung von Umweltdaten und -informationen einrichten, stärken und umsetzen, unter anderem zur Feststellung

a) des Zustands aller Bestandteile der Umwelt, einschließlich der Veränderungen im Bestand natürlicher Ressourcen und ökologisch empfindlicher Gebiete; und

b) von Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die kumulierten oder synergetischen Wirkungen bestimmter Stoffe, Tätigkeiten oder ihres Zusammenwirkens.

2. Zu diesem Zweck müssen Vertragsparteien gegebenenfalls miteinander und mit zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, um Erfahrungen und Infrastrukturen zu entwickeln, welche die Aufstellung universell annehmbarer Standards für eine gesunde Umwelt ermöglichen.

3. Vertragsparteien müssen in regelmäßigen Abständen einen nationalen Bericht zum Stand der Umwelt veröffentlichen und verbreiten, einschließlich Informationen über Umweltqualität und Umweltbelastungen.

Artikel 45

Eventual- und Notfallplanung

Vertragsparteien müssen die Gefahr von Umweltnotfällen einschätzen. Sie müssen einzeln und gemeinsam mit anderen Staaten und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit zuständigen internationalen Organisationen ihre Kapazitäten aufbauen, Gefahren von Umweltnotfällen einzuschätzen. Sie müssen einzeln und gemeinsam Eventualpläne für Umweltnotfälle und andere Naturkatastrophen entwickeln und logistisches Material, Personal und Strategien für wirksame und rechtzeitige Gegenmaßnahmen bereitstellen.

Artikel 46

Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

1. Vertragsparteien müssen wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, besonders in Entwicklungsländern, auf dem Gebiet der Umwelterhaltung und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen fördern. Bei der Förderung solcher Zusammenarbeit sollte der Entwicklung und Stärkung nationaler Fähigkeiten durch die Entwicklung von menschlichen Ressourcen, Gesetzgebung und Institutionen besondere Beachtung geschenkt werden.

2. Vertragsparteien müssen

- a) bei der Festlegung vergleichbarer oder standardisierter Forschungstechniken und bei der Angleichung internationaler Methoden zur Messung von Umweltparametern zusammenarbeiten und die breite und wirksame Beteiligung aller Staaten bei der Festlegung solcher internationaler Methoden unterstützen;
- b) regelmäßig geeignete wissenschaftliche, technische und rechtliche Daten, Informationen und Erfahrungen, insbesondere über den Bestand biologischer Ressourcen austauschen; und
- c) sich gegenseitig über ihre Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt unterrichten und die Koordinierung solcher Maßnahmen anstreben, insbesondere hinsichtlich grenzüberschreitender natürlicher Ressourcen.

Artikel 47

Entwicklung und Transfer von Technologien

Vertragsparteien müssen die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung umweltverträglicher Technologien, sowie beim Zugang dazu und ihrem Transfer, unter einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördern und verstärken und dazu gemeinsame Forschungsprogramme und Gemeinschaftsunternehmen einrichten, um so den Übergang zu einer nachhaltigen Entwicklung zu beschleunigen.

Artikel 48

Teilhabe an Vorteilen der Biotechnologie

Vertragsparteien müssen zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen eine faire und gerechte Teilhabe an Vorteilen aus Biotechnologien, die auf genetischen Ressourcen beruhen, für diejenigen Staaten herstellen, die Zugang zu solchen genetischen Ressourcen gewähren.

Artikel 49

Information und Wissen

1. Vertragsparteien müssen den Austausch öffentlich zugänglicher Information über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen erleichtern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern.
2. Vertragsparteien müssen vorschreiben, dass der Zugang zum traditionellen Wissen indigener und örtlicher Gemeinschaften nur nach einer auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften und nach einer spezifischen Regelung ihrer Rechte auf den angemessenen wirtschaftlichen Wert dieses Wissens gewährt werden darf.

Artikel 50

Erziehung, Ausbildung und öffentliche Bewusstseinsbildung

1. Vertragsparteien müssen gezielt Lehrstätten für den Kapazitätenaufbau auf allen Ebenen einrichten, einschließlich der Förderung elementarer Kenntnisse in der Bewirtschaftung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen, unter anderem die Schaffung von Datenbanken für Umweltwissen, um die nationale Bevölkerung zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung zu befähigen.
2. Vertragsparteien müssen Umweltwissen verbreiten, indem sie ihre Öffentlichkeit unterrichten und insbesondere indigenen Volksgruppen und örtlichen Gemeinschaften Informationen, Unterrichtsmaterial und Gelegenheit zu Umweltausbildung und Umwelterziehung verfügbar machen.
3. Vertragsparteien müssen miteinander und gegebenenfalls mit internationalen und nationalen Organisationen zusammenarbeiten, um Erziehung, Ausbildung, Kapazitätenaufbau und öffentliche Bewusstseinsbildung für Umweltbelange zu fördern.

Artikel 51

Nationale Finanzmittel

1. Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Möglichkeiten entsprechend finanzielle Unterstützung und Anreize für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die den Zielen dieses Paktes dienen.
2. Vertragsparteien müssen innovative Wege beschreiten, um neue öffentliche und private finanzielle Mittel für eine nachhaltige Entwicklung aufzubringen.

Artikel 52

Internationale Finanzmittel

1. Vertragsparteien müssen bei der Festlegung, Sicherung und Stärkung von Wegen und Mitteln zur Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller Mittel insbesondere für Entwicklungsländer zusammenarbeiten, die folgenden Zwecken dienen:
 - a) umweltverträgliche Entwicklungsprogramme und Entwicklungsprojekte;

- b) Kapazitätenaufbau und Verbesserung relevanter Institutionen;
- c) Maßnahmen zur Bewältigung wichtiger Umweltprobleme von globalem Belang sowie Maßnahmen zur Umsetzung dieses Paktes, welche mangels ausreichender finanzieller Ressourcen, Fachwissen oder technischer Fähigkeiten eine besondere und anormale Belastung auferlegen würden;
- d) Ausgleichsleistungen für bindende Verpflichtungen zur Aufgabe der Nutzung bestimmter natürlicher Ressourcen, wenn eine solche Nutzung die Umwelt gefährden würde;
- e) Bereitstellung und Transfer von umweltverträglichen Technologien zu günstigen Bedingungen.

2. Vertragsparteien müssen sich bemühen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Möglichkeiten und ihrer besonderen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, ihrer Entwicklungsziele und ihres Entwicklungsstands ihre Hilfsprogramme zu erhöhen, um das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgelegte Ziel der Verwendung von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen. Die Vertragsparteien müssen öffentliche/private Initiativen fördern, die den Zugang zu zusätzlichen Finanzmitteln verbessern.

3. Vertragsparteien müssen Wege und Mittel zur Erleichterung der Schuldenlage für Entwicklungsländer mit untragbarer Verschuldung erwägen, unter anderem durch Schuldenerlass, Umschuldung oder Umwandlung von Schulden in Investitionen, sowie Schuldentauschabkommen für nachhaltige Entwicklung.

4. Eine Vertragspartei, die einem anderen Staat Finanzmittel für Tätigkeiten zur Verfügung stellt, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt führen können, muss in Zusammenarbeit mit dem Empfängerstaat sicherstellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. In den zur Verfügung gestellten Mitteln müssen Mittel enthalten sein, die es dem Empfängerstaat ermöglichen, eine solche Prüfung vorzunehmen.

Teil IX. VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG

Artikel 53

Staatenverantwortlichkeit

Vertragsstaaten sind für die Verletzung der ihnen durch diesen Pakt auferlegten Verpflichtungen völkerrechtlich verantwortlich.

Artikel 54

Haftung

1. Vertragsstaaten müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass für die Opfer grenzüberschreitender Umweltschäden, die durch gefährliche Tätigkeiten innerhalb ihres Staatsgebiets oder anderweitig unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle verursacht werden, prompte und angemessene Entschädigung verfügbar ist.

2. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderen die folgenden:

- a) Der Betreiber oder gegebenenfalls andere natürliche oder juristische Personen müssen ohne Nachweis eines Verschuldens haftbar sein;

b) Alle Bedingungen, Einschränkungen oder Ausnahmen von einer solchen Haftung müssen mit dem Grundsatz der prompten und angemessenen Entschädigung der Opfer sowie mit der Verantwortlichkeit der Staaten für die Erhaltung und den Schutz der Umwelt bei grenzüberschreitenden Schäden vereinbar sein, insbesondere im Hinblick auf Schadensminderung und auf eine Wiederherstellung oder Wiederinstandsetzung.

Artikel 55

Gegenmaßnahmen

Wenn durch ein Ereignis im Zusammenhang mit einer schädigenden Tätigkeit grenzüberschreitende Umweltschäden entstehen oder wahrscheinlich sind, muss der Vertragsstaat am Ursprungsort unter angemessener Beteiligung des Betreibers sicherstellen, dass geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Vertragsstaaten, die von den grenzüberschreitenden Schäden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind, müssen alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen solcher Schäden zu mildern und soweit als möglich zu beseitigen.

Artikel 56

Internationale und innerstaatliche Rechtsbehelfe

1. Vertragsstaaten müssen ihre innerstaatlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden mit den notwendigen Entscheidungsbefugnissen und Zuständigkeiten ausstatten, um sicherzustellen, dass diese Behörden im Fall von grenzüberschreitenden Schäden, die durch schädigende Tätigkeiten innerhalb ihres Staatsgebiets oder anderweitig unter ihrer Herrschaftsgewalt oder Kontrolle verursacht werden, prompte, angemessene und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stellen können.
2. Vertragsstaaten müssen den Zugang zu internationalen Streitschlichtungsverfahren ohne Verzögerung und unter minimalem Kostenaufwand ermöglichen.

Artikel 57

Nichtdiskriminierung

Opfern von grenzüberschreitenden Schäden muss im Vertragsstaat des Schadensursprungs das Recht auf Zugang zu Rechtsbehelfen zustehen, die nicht weniger prompt, angemessen und wirksam sind als diejenigen, die Opfern von Schäden infolge des gleichen Ereignisses innerhalb des Staatsgebiets dieses Staates zustehen.

Artikel 58

Schädigende Tätigkeiten

Schadensursprungsstaaten, die Vertragsstaaten dieses Pakts sind, müssen Tätigkeiten einstellen, die im Lauf ihres normalen Betriebs wesentliche grenzüberschreitend Umweltschäden verursachen, und müssen gegebenenfalls volle Wiedergutmachung für Schäden leisten, die während der Entwicklung solcher Tätigkeiten verursacht werden.

Artikel 59

Strafbestimmungen

Vertragsparteien müssen gegebenenfalls die strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Ahndung von Verletzungen des Umweltrechts festlegen, insbesondere für fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen, die Umweltschäden verursachen oder für nicht genehmigte schädigende Tätigkeiten.

Artikel 60

Umstände, die eine Rechtswidrigkeit ausschließen

1. Die Rechtswidrigkeit von Handlungen in Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Pakt ist ausgeschlossen, wenn dabei Einwilligung, Selbstverteidigung, rechtliche Gegenmaßnahmen gegen eine völkerrechtswidrige Handlung, höhere Gewalt, Notlage oder Notstand vorliegen. Die Geltendmachung von Umständen, die eine Rechtswidrigkeit ausschließen, entbindet nicht

a) von der Einhaltung der betreffenden Verpflichtung, sobald und soweit die eine Rechtswidrigkeit ausschließenden Umstände nicht mehr vorliegen, und

b) von einer Entschädigungsregelung für alle durch die betreffende Handlung verursachten Verluste.

2. In Fällen, in denen keine Umstände vorliegen, die eine Rechtswidrigkeit ausschließen, wo aber dem betroffenen Staat ein Schaden teilweise infolge eigener Fahrlässigkeit entstanden ist, kann der Umfang einer Wiedergutmachung oder die Höhe einer Entschädigung so weit gemindert werden, als das Ausmaß des Schadens auf eigene Fahrlässigkeit des Vertragsstaates zurückzuführen ist.

Artikel 61

Ausnahmen von der Haftung

Eine Haftung tritt nicht ein, wenn der Schaden

a) auf Feindseligkeiten zurückzuführen ist, die unter Einhaltung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln und der Anforderungen von Artikel 36 dieses Paktes geführt werden, ungeachtet der Frage einer Verantwortlichkeit für die Verletzung des Verbots der Gewaltanwendung;

b) direkt auf ein außergewöhnliches und unvermeidbares Naturereignis zurückzuführen ist; oder

c) durch eine Handlung oder Unterlassung des betroffenen Staates oder Dritter verursacht wurde.

Artikel 62

Gerichtliche Zuständigkeit und anwendbares Recht

1. Klagen auf Schadensersatz aufgrund einer zivilrechtlichen Haftung des Betreibers sind nur vor den zuständigen Gerichten eines Vertragsstaates zulässig, der entweder der betroffene Staat oder der Schadensursprungsstaat ist oder in dem der Beklagte seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Hauptgeschäftssitz hat.

2. Das zuständige Gericht hat in allen materiellen oder Verfahrensfragen sein nationales Recht anzuwenden, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Pakts nichts anderes ergibt.

Teil X. ANWENDUNG UND EINHALTUNG

Artikel 63

Andere völkerrechtliche Verträge

Vertragsparteien sind aufgerufen, völkerrechtlichen Verträgen, welche die Zielsetzung dieses Paktes fördern, beizutreten.

Artikel 64

Strengere Maßnahmen

1. Die Vorschriften dieses Paktes beschränken nicht das Recht von Vertragsparteien, einzeln oder gemeinsam strengere als die nach diesem Pakt vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.
2. Die Vorschriften dieses Paktes beeinträchtigen nicht strengere Verpflichtungen, welche die Vertragsparteien auf Grund bestehender oder zukünftiger völkerrechtlicher Verträge auf sich genommen haben oder auf sich nehmen werden.

Artikel 65

Gebiete außerhalb der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt

In Gebieten außerhalb der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt müssen Vertragsparteien die Vorschriften dieses Paktes unter voller Ausschöpfung ihrer Kompetenzen beachten. Sie müssen zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass solche Gebiete soweit wie möglich Rechtsordnungen zum Schutz ihrer Umwelt unterliegen.

Artikel 66

Beziehungen zu Nichtvertragsparteien

Vertragsparteien müssen Nicht-Vertragsparteien ermutigen, sich im Einklang mit der Zielsetzung dieses Paktes zu verhalten.

Artikel 67

Berichterstattung

Vertragsparteien verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßige Berichte vorzulegen über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, über die erzielten Fortschritte und über Schwierigkeiten, auf die sie bei der Umsetzung der Verpflichtungen dieses Paktes gestoßen sind.

Artikel 68

Einhaltung und Streitvermeidung

Im Rahmen der Umweltübereinkommen, denen sie angehören oder durch andere Mittel müssen Vertragsparteien dieses Paktes die Einrichtung von Verfahren und institutionellen Mechanismen, einschließlich Untersuchungen und Tatsachenermittlung, fortführen, stärken oder fördern, um Staaten bei der vollen Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen und zu ermutigen und um Umweltstreitigkeiten zu vermeiden. Solche Verfahren und Mechanismen sollen die Berichtsanforderungen verbessern und stärken, und gegebenenfalls die Anhörung von Eingaben aus der Bevölkerung umfassen.

Artikel 69

Beilegung von Streitigkeiten

1. Vertragsparteien müssen Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Paktes mit friedlichen Mitteln beilegen, wie etwa durch Verhandlungen, Untersuchungen, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung und gegebenenfalls durch Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch sonstige friedliche Mittel eigener Wahl.

2. Wenn die an einem solchen Streitfall beteiligten Vertragsparteien innerhalb eines Jahres, nachdem eine Vertragspartei einer anderen mitgeteilt hat, dass ein Streitfall besteht, keine Einigung erzielt haben, muss der Streitfall auf Verlangen einer der Parteien gegebenenfalls entweder einem Schiedsgericht wie etwa dem Ständigen Internationalen Schiedsgerichtshof vorgelegt werden oder der Entscheidung durch ein Gericht wie etwa dem

Artikel 70

Überprüfungskonferenz

Nach Inkrafttreten dieses Paktes muss der Generalsekretär der Vereinten Nationen in Abständen von fünf Jahren eine Konferenz der Vertragsparteien einberufen, um die Umsetzung des Paktes zu überprüfen. Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation, sowie jeder Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, ob Vertragspartei oder nicht, können auf der Überprüfungskonferenz als Beobachter vertreten sein. Die Internationale Union für den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen sowie der Internationale Wissenschaftsrat können ebenfalls als Beobachter vertreten sein. Jede Nichtregierungsorganisation, die beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen akkreditiert und für Angelegenheiten qualifiziert ist, welche diesen Pakt betreffen, kann bei einer Sitzung der Überprüfungskonferenz als Beobachter nach Maßgabe der von der Überprüfungskonferenz anzunehmenden Verfahrensregeln vertreten sein. Internationalen Gerichtshof und dem Internationalen Seegerichtshof.

Teil XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 71

Änderung

1. Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Paktes vorschlagen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung muss dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt werden, der sie innerhalb von sechs Monaten an alle Vertragsparteien übermitteln muss.

2. Auf Verlangen eines Drittels der Vertragsparteien muss der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Sonderkonferenz einberufen, um die vorgeschlagene Änderung zu behandeln. Vertragsparteien müssen jede Anstrengung machen, um eine Einigung über die vorgeschlagene Änderung auf Konsens-Grundlage zu erzielen. Wenn alle Bemühungen zur Erzielung eines Konsenses ausgeschöpft sind und keine Einigung erzielt wurde, kann die Änderung als letztes Mittel durch eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sonderkonferenz Anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien angenommen werden. Die Annahme einer Änderung muss durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen bekannt gegeben werden, der sie allen Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung zuleiten muss. Im Sinne dieses Artikels gelten als "anwesend und abstimmend" diejenigen anwesenden Vertragsparteien, welche eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben.

3. Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden für eine Änderung sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen. Eine Änderung tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden von mindestens zwei Dritteln der Vertragsparteien beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen sind. Eine Änderung tritt für jede weitere Vertragspartei am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt ihrer Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde für diese Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

Artikel 72

Unterzeichnung

1. Dieser Pakt liegt in _____ vom ____ bis ____ für alle Staaten und alle Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung aus.

2. Im Sinne dieses Paktes bedeutet "Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration" eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, die für die durch diesen Pakt erfassten Angelegenheiten zuständig und im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, die betreffenden Übereinkünfte zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen oder ihnen beizutreten.

Artikel 73

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

1. Dieser Pakt bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

2. Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei wird, ohne dass einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist an alle Verpflichtungen aus dem Pakt gebunden. Sind im Fall einer solchen Organisation ein oder mehrere Mitgliedstaaten Vertragsparteien, so entscheiden die Organisation und ihre

Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Pakt. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, Rechte auf Grund dieses Paktes gleichzeitig auszuüben.

3. In ihren Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden müssen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die in diesem Pakt erfassten Angelegenheiten erklären. Diese Organisationen müssen dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mitteilen.

Artikel 74

Beitritt

1. Dieser Pakt steht Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

2. In ihren Beitrittsurkunden müssen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die in diesem Pakt erfassten Angelegenheiten erklären. Diese Organisationen müssen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mitteilen.

Artikel 75

Inkrafttreten

1. Dieser Pakt tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der einundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach der Hinterlegung der einundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde diesen Pakt ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beiträgt, tritt der Pakt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft.

3. Für die Zwecke des Absatzes 1 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 76

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Pakt sind nicht zulässig.

Artikel 77

Rücktritt

1. Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieser Pakt für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation von dem Pakt zurücktreten.
2. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Artikel 78

Verwahrer

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Paktes.
2. Zusätzlich zu den Aufgaben als Verwahrer muss der Generalsekretär
 - a) einen Zeitplan für die Vorlage, Behandlung und Verteilung der nach Artikel 67 vorgelegten regelmäßigen Berichte festlegen;
 - b) allen Vertragsparteien und zuständigen internationalen Organisationen über allgemeine Fragen berichten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Paktes aufgetreten sind; und
 - c) Überprüfungskonferenzen nach Maßgabe von Artikel 70 dieses Paktes einberufen.

Artikel 79

Verbindliche Wortlaute

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Paktes ist gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Pakt unterschrieben.